

## Gesellschaft für Leib-Psychotherapie – Psychoenergetik nach Peter Schellenbaum

# Statuten

### Präambel

Die Psychoenergetik ist ein Prinzip und findet praktische Anwendung in einer Therapieform, der Leib-Psychotherapie, die den Menschen in seiner Gesamtheit wahrnimmt. Dabei geht es um die Erschließung wertfreier, an keine Denkmuster definitiv gebundener Lebensenergie. Der Gesellschaft für Leib-Psychotherapie ist es ein Anliegen, die Vorstellungen der Psychoenergetik zu unterstützen und zu verbreiten, besonders den therapeutischen Zugang in Form der Leib-Psychotherapie.

Die Gesellschaft für Leib-Psychotherapie ist eine eigenständige Organisation, die in Zusammenarbeit mit dem Institut für Leib-Psychotherapie in Orselina, materiell und ideell unabhängig von diesem ihre Aktivitäten entfaltet. Für die aktiven Mitglieder wird eine genaue Kenntnis der therapeutischen Arbeit der Leib-Psychotherapie vorausgesetzt. Sie gehen deshalb aus den Teilnehmern der Ausbildung am Institut für Leib-Psychotherapie hervor, ohne jedoch an Weisungen gebunden zu sein.

### I. Name und Sitz

#### Art. 1

Unter dem Namen " Gesellschaft für Leib-Psychotherapie – Psychoenergetik nach Peter Schellenbaum" (GPE) besteht ein gemeinnütziger Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Artikel 60 und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der Vereinigung ist am Ort der Verwaltung. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort der Schweiz verlegt werden.

### II. Zweck

#### Art. 2

Die GPE setzt sich zum Ziel:

( ) Den Austausch von Informationen und Erfahrungen unter den Diplomierten der Psychoenergetik I der Leib-Psychotherapie, den Studierenden der Leib-Psychotherapie, den Teilnehmern von Weiterbildungsangeboten in Leib-Psychotherapie .

(2) Die Verbindung der genannten Gruppen untereinander sowie mit den Lehrenden in Leib- Psychotherapie herzustellen und zu fördern.

(3) Die Zusammenarbeit der Vereinigung mit dem ILP (Institut für Leib-Psychotherapie).

( 4) Tagungen, Kurse und Seminare für die Weiterbildung und den Informationsaustausch zu organisieren

(5) Die Öffentlichkeit über die Aktivität der Vereinigung und die fachliche Entwicklung des ILP (Institut für Leib-Psychotherapie) zu informieren.

Die Gesellschaft ist politisch und konfessionell neutral.

### III. Mitgliedschaft

#### *Art.3*

Die Gesellschaft besteht aus Aktiv-, Passiv-, Förder- und Ehrenmitgliedern.

#### *Art.4*

Als Aktivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die das Diplom der Ausbildung am ILP erlangt haben. Sie entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, der jeweils zu Beginn eines Vereinsjahres fällig ist.

Die Höhe der Beiträge wird von der Generalversammlung festgesetzt

#### *Art.5*

*Passivmitglied* kann jede natürliche Person werden, die den von der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag entrichtet.

#### *Art. 6*

*Fördermitglied* kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützt.

#### *Art. 7*

Der *Jahresbeitrag* beträgt für Aktiv- und Passivmitglieder *höchstens* 200 Franken. Die Mitglieder haften nicht über das Vereinsvermögen hinaus für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Der Vorstand kann auf Antrag aus sozialen Gründen den Jahresbeitrag für einzelne Mitglieder reduzieren.

#### *Art. 8*

Die *Mitgliederaufnahme* erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand und ist der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Über eine Ablehnung und deren Begründung erstattet der Vorstand der Mitgliederversammlung Bericht. Abgewiesenen steht der Rekurs an die Mitgliederversammlung offen. Die erfolgte Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich unter Beilage der Statuten mitzuteilen.

#### *Art. 9*

Zu *Ehrenmitgliedern* kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen Personen ernennen, die sich um die Gesellschaft in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr und der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

#### *Art. 10*

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch den Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss

Der Austritt kann durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und auf das Ende eines Vereinsjahres erfolgen. Mitglieder, die den Interessen oder dem Ansehen der Gesellschaft zuwiderhandeln oder ihre finanziellen Verpflichtungen der Gesellschaft gegenüber nicht erfüllen, können durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

Mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss fallen sämtliche Rechte des Mitgliedes dahin, insbesondere verliert es jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### IV. Organisation

#### *Art. 11*

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

#### *Art. 12*

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie ist in allen Fragen zuständig, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz des Vorstandes fallen.

#### *Art. 13*

Jährlich einmal tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie beschliesst insbesondere über:

- a) Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b) Jahresbericht des Präsidenten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes sowie Decharge-Erteilung (Entlastung) für Kassier und die Rechnungsrevisoren
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Aufnahmegebühr
- e) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- f) Arbeitsprogramm und Budget für das folgende Vereinsjahr
- g) Datum und Ort der nächsten Mitgliederversammlung

Nicht ordentliche statutarische Tagungsordnungspunkte / Traktanden sind in der Einladung zur Hauptversammlung aufzuführen.

Einladung und Traktandenliste für die ordentliche Mitgliederversammlung sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor der Versammlung zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.

Gewichtige Anträge, die während der Mitgliederversammlung eingebracht werden, bedürfen der Unterstützung von mindestens  $1/4$  der anwesenden Mitglieder, damit sie behandelt werden können.

Die Mitgliederversammlung wird von amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest,

- dass die Mitglieder statutengemäss eingeladen wurden,
- lässt die Stimmezähler wählen,
- stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest und damit, ob die Mitgliederversammlung beschlussfähig ist.

#### *Art. 14*

Sofern nichts anderes bestimmt ist, beschliesst die Mitgliederversammlung mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

#### *Art. 15*

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

- a) durch Vorstandsbeschluss
- b) wenn  $1/5$  der Mitglieder die Einberufung verlangt.

#### *Art. 16*

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Sekretär/Protokollführer d) Kassier
- e) Beisitzer

Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Bei der Wahl der Mitglieder des Vorstandes gilt das absolute Mehr. Wird es im ersten Wahlgang nicht erreicht, scheidet der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus. Das wiederholt sich, bis nur noch 2 Kandidaten übrigbleiben, für welche das relative Mehr entscheidet.

#### *Art. 17*

Der Vorstand ist zuständig für:

- a) die administrative Führung der Gesellschaft
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) die Mitgliederwerbung und -aufnahme
- d) die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- e) die Vertretung der Gesellschaft nach aussen

f) die Herausgabe von Publikationen und die Orientierung der Öffentlichkeit über besondere Anlässe

g) die Bildung und den Einsatz von Ausschüssen

#### *Art. 18*

Es werden 2 Rechnungsrevisoren gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist nur einmal möglich. Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der jährlichen Mitgliederversammlung.

#### *Art. 19*

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn drei Vorstandsmitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies wünschen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird durch den Sekretär ein Beschlussprotokoll geführt.

#### *Art. 20*

Der Präsident, der Vizepräsident, der Sekretär und der Kassier führen für die Gesellschaft zu zweien die rechtsverbindlichen Kollektivunterschriften.

Gegenüber Bank und Post ist der Kassier und sein Stellvertreter im Rahmen der Kassenführung einzeln unterschriftsberechtigt.

#### *Art. 21*

Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt in der Regel am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für Kurse und Seminare ist eine getrennte Rechnung zu führen. Sie haben grundsätzlich selbsttragend zu sein. Das Vereinsvermögen darf zur Verlustdeckung herbeigezogen werden.

### V. Schlussbestimmungen

#### *Art. 22*

Die Abänderung der Statuten kann nur durch 2/3-Mehrheit der an einer Hauptversammlung anwesenden Mitglieder erfolgen.

Der Beschluss zur Auflösung der Gesellschaft erfordert eine 3/4-Mehrheit aller eingeschriebenen Mitglieder.

Ergibt die Liquidation der Gesellschaft einen Überschuss der Aktiven der Gesellschaft, so ist dieser gleichmässig auf die Aktivmitglieder zu verteilen, sofern die Mitgliederversammlung, in der die Auflösung beschlossen wird, nicht mit 4/5 der anwesenden Mitglieder etwas anderes beschliesst.



Diese Statuten wurden an der Generalversammlung am 7.September 2002 genehmigt und ersetzen die an der Gründungsversammlung vom 21.Juli 1994 genehmigten Statuten.

Gesellschaft für Leib-Psychotherapie – Psychoenergetik nach Peter Schellenbaum

Die Präsidentin

Der Sekretär

Hildegard Cha

Stephan Bünger